



09.02.2022

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll an unserer Schule aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 **vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. Impfausweis („Impfpass“)
2. Anlage zum Untersuchungsheft
3. Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
4. Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
5. Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.
6. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung (§ 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG) darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt.

Die Schulleitung bittet Sie uns bis spätestens zum **Tag vor Unterrichtsbeginn** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, ist die Schulleitung verpflichtet, unverzüglich das betreffende Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.



Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Mit freundlichen Grüßen

K. Droste-Acocella

Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis:

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- 1 Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
- 2 Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
 - Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
 - Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Masern Measles	Diphtherie Diphtheria	Pertussis Whooping cough	Röteln Rubella
6.10.2010	Infanrix Ch-B: AZ1CA81A LDCI-B: E83116 EXP/Val. bis: 09 2012 PA4013291	X	X	X	X
5.11.2010	Infanrix Ch-B: AZ1CA8299 LDCI-B: L44943 EXP/Val. bis: 09 2011 PA4012842	X	X	X	X
27.1.2011	Infanrix Ch-B: EP1503 LDCI-B: A21CA83A EXP/Val. bis: 10 2012 PA4012842	X	X	X	X
15.06.11	Praxista Tetan Ch-B: A71CA215A				X
23.09.2011	Boostrix-C Ch-B: VINDIKT1A				X
28.8.2011	Infanrix Ch-B: F22935 LDCI-B: A21CA81B EXP/Val. bis: 11 2013 PA4012842	X	X	X	X
12.6.2012	Praxista Tetan Ch-B: A71CA21A				X

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.